



## Statuten

vom 17. April 2018

genehmigt am 12. Mai 2018

gegründet am 17. Juni 2006

### Art. 1: Name und Sitz

- a) Unter dem Namen „jungfreisinnige fricktal“ (kurz: jf fricktal) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b) Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

### Art. 2: Zweck

- a) Die jungfreisinnigen fricktal bezwecken die Förderung der staatsbürgerlichen Interessen junger Menschen und wollen sich im Sinne liberaler Ideen am politischen Geschehen beteiligen.
- b) Sie beteiligen sich am öffentlichen Meinungsbildungsprozess und nehmen an Wahlen und Abstimmungen teil.
- c) Sie pflegen den Kontakt und die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

### Art. 3: Aktive und passive Mitglieder; Sympathisierende

- a) Die aktive Mitgliedschaft steht allen offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Aktivmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht; sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und bereits länger als ein Jahr die Mitgliedschaft besitzen, sind sie zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- b) Die passive Mitgliedschaft steht allen ehemaligen Mitgliedern sowie Gönnern und Parteifreunden offen; es gilt keine Altersbegrenzung. Passivmitglieder bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen, haben aber ein Recht auf Anhörung. Sie schulden einen Mitgliederbeitrag.
- c) Sympathisierende sind keine Mitglieder; sie werden auf die Dauer eines Jahres zu sämtlichen Vereinsaktivitäten eingeladen. Es gilt keine Altersbegrenzung. Sie sind zu keinem Jahresbeitrag verpflichtet und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 4: Organe und Amtszeit

- a) Die Organe der jf fricktal sind:
  - Mitgliederversammlung (als Generalversammlung oder als Parteitag)
  - Vorstand
  - 1 – 2 Rechnungsrevisor(innen)
- b) Die Amtszeit für alle gewählten Organe und Vertretungen beträgt ein Jahr. Vorzeitige Rücktritte sind möglich.
- c) Die jf fricktal haben Vertretungen:
  - In den Vorständen der FDP-Bezirksparteien Rheinfelden und Laufenburg (basierend auf den Statuten der jeweiligen Bezirkspartei)
  - In der Erweiterten Präsidentenkonferenz (EPK) der jungfreisinnigen aargau (basierend auf den Statuten der Kantonalpartei)

**Art. 5: Befugnisse**a) *Mitgliederversammlung:*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; sie hat die Form einer Generalversammlung oder eines Parteitages. Die Einladungen mit Traktandenliste sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden (Briefpost oder E-Mail). Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Verlangen einer Mehrheit der Aktivmitglieder einberufen.

- Die *Generalversammlung* findet mindestens einmal im Jahr statt; ihr obliegen die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsrevisor(inn)en und Vertreter(inne)n für die FDP-Bezirksparteien, die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.
- Der *Parteitag* behandelt die wichtigsten politischen Angelegenheiten (wie Nominationen oder Listenverbindungen) und bezieht Stellung zu diesen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

b) *Vorstand:*

Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus Präsident(in), Vizepräsident(in) und Kassier(in) sowie 1-2 Beisitzenden. Er konstituiert sich selbst. Für Vorstandsmitglieder bedarf es innerhalb der Schranken des Gesetzes keines Mindestalters. Bei einer minderjährigen Besetzung gewisser Vorstandsämter kann für allfällig durchzuführende Rechtsgeschäfte ein(e) Vertreter(in) bestimmt werden.

Aufgaben: Der Vorstand führt und organisiert die jf fricktal, erledigt die Vereinsgeschäfte und vertritt die Partei nach aussen. Ausserdem bestimmt er die Vertreter(innen) für die Erweiterte Präsidentenkonferenz (EPK) der jungfreisinnigen Aargau.

c) *Rechnungsrevisor(in):*

Der (die) Rechnungsrevisor(in) prüft die Jahresrechnung, berichtet der Generalversammlung darüber und stellt ihr Antrag (Décharge). Er (sie) wird von der Generalversammlung gewählt. Passivmitglieder sind wählbar. Mindestens eine(r) der Rechnungsrevisor(inn)en muss das 18. Lebensjahr erreicht haben.

d) *Beschlussfassung:*

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch das Mehr der Stimmenden. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit, so hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid abzugeben.

**Art. 6: Aufnahme/ Ausschluss**

- a) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen und Ausschlüsse.
- b) Gegen einen solchen Entscheid kann Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

**Art. 7: Finanzierung**

- a) Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen.
- b) Der Mitgliederbeitrag darf den Betrag von Fr. 80.- pro Mitglied nicht überschreiten. Er wird von der Generalversammlung jährlich neu bestimmt.

**Art. 8: Haftungsausschluss**

Für die Verpflichtungen der jf fricktal haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist vollumfänglich ausgeschlossen.

**Art. 9: Revision der Statuten**

- a) Eine Revision dieser Statuten kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen; die entsprechenden Änderungsanträge sind der Einladung im Wortlaut beizulegen.
- b) Es gilt eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

**Art. 10: Auflösung**

- a) Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung der jf fricktal mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder; das entsprechende Traktandum ist zwei Monate vor der Versammlung speziell anzukündigen.
- b) Das Parteivermögen ginge in diesem Falle an die FDP.Die Liberalen Aargau über und wäre auf einem separaten Konto anzulegen. Würde später wieder einmal eine jungfreisinnige Sektion im Fricktal gegründet, sollte dieses Geld als Startkapital dienen.

Signatur Präsidentin und Aktuar der jungfreisinnigen fricktal am Samstag, 12. Mai 2018:

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Sabrina Friedli

Reto Imesch